

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Band: 67 (1975)
Heft: 11

Artikel: Die Frau in der französischen Sozialversicherung
Autor: Hermann, Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354770>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frau in der französischen Sozialversicherung

Josef Hermann

Acht Millionen Frauen stehen in Frankreich im Erwerbsleben, sie stellen 37,5 Prozent der aktiven Bevölkerung. In Paris sind mehr als 52 Prozent der Frauen berufstätig. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren in der Industrie stabil geblieben, in der Landwirtschaft stark zurückgegangen und im tertiären Sektor bedeutend gestiegen. Untersuchungen, die im Auftrage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchgeführt wurden, haben ergeben, dass jene Frauen, die einer Beschäftigung nachgehen, im allgemeinen über ein höheres Bildungsniveau verfügen als die anderen. Die Kinder, deren Mütter arbeiten, weisen bessere Studienergebnisse auf.

In verschiedenen Berufsgruppen ist eine intensive Feminisierung festzustellen. So vor allem im öffentlichen Gesundheitswesen und im Schulwesen, im Handel, bei den Banken und bei den freien Berufen. Wir finden heute in den wissenschaftlichen Karrieren neben 230 000 Männern bereits mehr als 50 000 Frauen, im Handel sitzen 660 000 Frauen auf dem Platz eines Chefs und nur etwa 600 000 Männer.

Warum arbeitet die Frau in Frankreich?

In der Regel handelt es sich darum, wenn sie verheiratet ist, das Einkommen des Mannes durch den eigenen Lohn zu erhöhen. Aber es geht eigentlich um mehr. Es geht um die Arbeitsleistung selbst. 87 Prozent der Frauen erklärten, sie wären mit ihrer beruflichen Aktivität zufrieden, trotz des relativ niedrigen Lohnes, trotzdem sie daneben auch noch den Haushalt zu versorgen haben. Der Kontakt mit den Menschen ist primordial. Nur wenige empfinden ihre Arbeit als unerträgliche Belastung. 48 Prozent der Frauen arbeiten kaum 20 Minuten von ihrem Wohnort entfernt. Der Arbeitsplatz in der Nähe ihres Domizils ist für die Frau wesentlich; sie nimmt lieber einen Posten an, der nicht vollauf ihrer beruflichen Qualifikation entspricht und akzeptiert einen niedrigeren Lohn aus diesem Grunde. Die Teilzeitarbeit ist in Frankreich weniger verbreitet als in den angelsächsischen Ländern. Sie wird von der neuen Staatssekretärin für Frauenfragen nicht allzusehr befürwortet. Madame Giroud, die Staatssekretärin, steht auf dem Standpunkt, dass dieses System die arbeitende Frau benachteiligt. Es verhindert vor allem ihre Integration im Betrieb, obwohl die Teilzeitarbeit vorübergehend einen Ausweg bringen kann. Hingegen tritt Madame Giroud sehr energisch für den flexiblen Arbeitstag ein und für eine kürzere Arbeitszeit für Frauen, die eine Familie haben. Aber die Frau als Arbeits-

kraft ist auch in Frankreich unterbewertet. Man ist auch hier noch weit entfernt von dem Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeitsleistung für Männer und Frauen».

Andererseits aber muss festgestellt werden, dass der soziale und materielle Schutz der berufstätigen Frau und der Familie in Frankreich in starkem Masse durch das Gesetz gesichert wurde. Die französische Sozialgesetzgebung kann in mancher Hinsicht als Beispiel dienen. Die sozialen Rechte sind vor allem durch die Sozialversicherung gewährleistet. Es handelt sich da in erster Linie um die Mutterschaftsversicherung und den allgemeinen Gesundheitsschutz. Auf der anderen Seite aber gewährleistet das sehr stark ausgebaute System der Familienzulagen überhaupt die materielle Sicherheit der Familie. Während die Sozialversicherung für die Krankenpflegekosten aufkommt, ersetzen die Familienzulagen den Lohnausfall, wenn eine Frau infolge Schwangerschaft ihre Arbeit unterbrechen muss.

Entbindungsurlaub – auch für Männer

Natürlich müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung besteht. So wird als eine der wesentlichsten Bedingungen gestellt, dass die Mitgliedschaft mindestens zehn Monate vor der Geburt bestehen muss. Das Gesetz bewilligt wohl verschiedene Ausnahmen. Die Unterbrechung der Beitragsleistung während sechs aufeinanderfolgenden Terminen lässt indessen jeden Anspruch erlöschen. Dies tritt nicht ein, wenn während zehn Monaten Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden kann. Eine andere wichtige Voraussetzung ist der Nachweis, dass die Betreffende oder ihr Mann in den letzten drei Monaten vor der ärztlichen Feststellung der Schwangerschaft zumindestens an 60 Stunden gearbeitet haben oder während der gleichen Zeit arbeitslos waren.

Welches sind nun die Leistungen der Sozialversicherung? Sie beginnen mit der Rückzahlung der ärztlichen Leistungen bei der Feststellung der Schwangerschaft. Diese Feststellung muss der Kasse spätestens am Ende des fünften Monats angekündigt werden. Beachtet die künftige Mutter diese Frist nicht und kann sie nicht gewichtige Gründe zur Entschuldigung anführen, dann werden die finanziellen Leistungen an die Kosten für die Entbindung daheim oder in der Klinik um 20 Prozent reduziert. Um die schwangeren Frauen zu ermuntern, ihren Zustand möglichst frühzeitig der Kasse bekanntzugeben, wird jenen Frauen, die dies vor dem Ende des dritten Monats tun, eine Prämie ausbezahlt. Ferner werden alle Ausgaben für ärztliche Konsultationen vor der Geburt ersetzt. Im übrigen hat vor dem Ende des sechsten und achten Monats jeweils eine ärztliche Untersuchung zu erfolgen.

Während dem Arbeitsverbot in der Zeit unmittelbar vor und nach der Entbindung erhält die Mutter eine Lohnausfall-Entschädigung. Die gesetzliche Ruhepause beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet acht Wochen nach der Niederkunft. Es ist geplant, dass die werdende Mutter zusätzlich vor der Entbindung zwei bei vollem Lohn vergütete Urlaubswochen erhält. Ebenso ist beabsichtigt, dass der Vater statt bisher drei Tage bei Geburt eines Kindes eine Woche voll bezahlten Urlaub erhält, um seiner Frau in den ersten Tagen nach der Entbindung behilflich zu sein. Überdies soll im Laufe des Jahres durchgesetzt werden, dass alle Mütter, die ihre Berufstätigkeit bei der Geburt eines Kindes aufgeben, bis zu dem Zeitpunkt, da ihr Kind in eine Kinderkrippe eintreten kann, eine Entschädigung bekommen, die tatsächlich dem Lohnausfall entspricht. Ab sofort wird dem Arbeitgeber bei Strafe untersagt, bei Aufnahme einer Frau die Frage zu stellen, ob sie ein Kind erwarte. Es wurde auch verfügt, dass bei allen schwangeren Frauen im Betrieb eine intensive medizinische Überwachung durch den arbeitsmedizinischen Dienst einsetzt.

Von verschiedenen Kassen wird jenen Frauen auch eine besondere Prämie vergütet, die sich innerhalb von acht Wochen nach der Niederkunft einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Die Mutter, die es versäumt, in dieser Zeitspanne die Dienste einer Säuglings-Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen, riskiert den Entzug der Lohnausfall-Entschädigung. Die Sozialversicherungskassen gewähren auch finanzielle Hilfe für die Ernährung des Säuglings in den ersten sieben Monaten. Überdies vergütet die *Sécurité sociale* die Kosten der ärztlichen Untersuchungen für das Kind und zwar, zwölf im ersten Jahr, sechs im zweiten und für drei weitere Lebensjahre noch je zwei ärztliche Untersuchungen.

Von der Familienzulagen-Kasse erhält die Frau, die Mutterfreuden entgegenseht, während neun Monaten einen Betrag von 25 Prozent des Grundlohnes zusätzlich, aber nur unter der Voraussetzung, dass die obligatorischen Untersuchungen zur festgesetzten Frist stattfanden. Bei der Geburt wird eine Mutterschaftsprämie ausbezahlt; diese entspricht dem doppelten Grundlohn, wenn es sich um die erste Geburt während der zwei ersten Jahre der Ehe handelt. Der Grundlohn beträgt gegenwärtig 553 Francs. Die gleichen Bestimmungen gelten, auch wenn die Mutter weniger als 25 Jahre alt ist oder wenn sie ein uneheliches Kind hat, für das sie sorgt.

Familienzulagen

Der Anspruch auf die ordentlichen Familienzulagen beginnt in Frankreich erst beim zweiten Kind, die Familienzulage wird nach bestimmten Kriterien berechnet, sie beträgt im Durchschnitt für zwei Kinder 97 Francs und für drei Kinder 351 Francs. Unter den

gegenwärtigen sozialen Leistungen nimmt die Prämie des Alleinlohnes einen wichtigen Platz ein. Sie wird jenen Familien ausbezahlt, bei denen nur der Mann eine Lohnarbeit verrichtet, die Frau aber zu Hause bleibt, um sich der Erziehung ihrer Kleinkinder zu widmen. Diese Prämie ist bisher allen Familien gewährt worden, ohne Rücksicht auf den Verdienst des Familienerhalters. Wenn eine Familie über ein Einkommen von 7000 Francs monatlich verfügte, bekam sie den gleichen Betrag ausbezahlt wie jene, die nur ein Einkommen von 2000 Francs hatte. Andererseits war es dem Gesetzgeber klar, dass eine Prämie von etwa 100 Francs im Monat die junge Mutter nicht abhalten konnte, eine Arbeit anzunehmen, wenn der Lohn des Mannes zu klein war, um der Familie ein normales Einkommen zu sichern.

Nun hat sich die Regierung entschlossen, vom Prinzip der Gleichheit bei der Gewährung von sozialen Leistungen abzugehen. Die Prämie des Alleinlohnes wird nun durch einen zusätzlichen Betrag ergänzt, der nur jenen Familien ausbezahlt wird, deren Einkommen 3000 Francs im Monat nicht übersteigt. Bei einem höheren Verdienst wird der zusätzliche Betrag nicht ausbezahlt und er ist bis zu dieser Begrenzung um so geringer, je grösser das Einkommen ist. Derart wird den Familien mit kleinerem Verdienst ein besserer Ausgleich für den Verdienstentgang geboten, wenn die Frau daheimbleibt. Diese Entscheidung ist im übrigen für die künftige Entwicklung der Sozialpolitik von Bedeutung. Seit langem wird hier, soweit es sich um die Leistungen der Sozialversicherung handelt, festgestellt, dass es untragbar ist, sowohl der Führungskraft als auch dem Hilfsarbeiter die gleichen sozialen Leistungen zu bieten. Die Differenzierung der sozialen Leistungen der Kassen werden als der einzig mögliche Weg angesehen, um aus den roten Zahlen herauszukommen und die Leistungen für jene, die es wirklich nötig haben, zu verbessern. Es ist freilich klar, dass damit das Grundprinzip der *Sécurité sociale* verändert wird.

Für die arbeitende Frau wurde im übrigen im Vorjahr eine neue Prämie geschaffen. Wenn sie Kinder hat und gezwungen ist, eine Stelle anzunehmen, weiss sie sehr oft nicht, was sie mit den Kindern machen soll. Selten wohnen Verwandte bei ihr, die auf die Kinder achtgeben können. Sie muss also fremde Leute mit dieser Aufsicht betreuen oder aber, wenn es sich um Kleinkinder handelt, diese überhaupt in fremde Pflege geben. Das aber bedeutet eine Ausgabe von 400 bis 500 Francs monatlich. Die Zahl der Kinderkrippen ist in Frankreich völlig unzureichend; in 17 Departementen gibt es überhaupt keine derartige Einrichtung und in 16 weiteren nur eine einzige. Auch die Zahl der Kindergärten ist viel zu gering. Die Aufsichts- und Pflegekosten reduzieren indessen den Lohn der arbeitenden Frau in beträchtlichem Masse. Nun hat die Regierung beschlossen, für diese Frauen eine «*prime de garderie*» zu schaffen. Diese Prämie

beträgt 10 bis 15 Francs pro Tag, die Ausgaben müssen nachgewiesen werden; sie ersetzt wenigstens zum Teil die zusätzlichen Ausgaben der arbeitenden Mutter.

Man ging noch einen Schritt weiter. Viele Frauen verlassen, wenn sie einer Mutterschaft entgegensehen, ihren Arbeitsplatz. Bei Frauen, die infolge einer Schwangerschaft ihren Posten aufgeben mussten und in der Folge mehrere Jahre zu Hause blieben, um ihr Kind zu betreuen, wird die Zeit, während der sie die zusätzliche Prämie zum Alleinlohn erhielten, bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt. War die Frau also zum Beispiel drei Jahre von ihrem Posten abwesend, so werden ihr diese drei Jahre beim Pensionsalter angerechnet.

Die französischen Frauen haben seit dem Mai vorigen Jahres ein eigenes Staatssekretariat. Die Staatssekretärin Françoise Giroud, ehemals Chefredakteurin der Wochenzeitung «Express», ist bemüht, die soziale Lage der Frauen zu verbessern. Manches ist auf diesem Wege schon erreicht worden. So wurde die Altersgrenze für die Aufnahme von Frauen in die öffentliche Funktion auf 45 Jahre hinaufgesetzt. Witwen und geschiedene Frauen werden, wenn sie sich beim Arbeitsamt melden und eine Arbeitsstelle suchen, während der ersten sechs Monate eine Entschädigung bekommen. Weitere Verbesserungen sind vorgesehen. Es handelt sich nicht darum, eine neue Charta der Frauenrechte durchzusetzen, sondern durch Einzelmassnahmen auf allen Gebieten den Frauen mehr Sicherheit, mehr Verantwortung und mehr sozialen Schutz zu geben.